

Wien, 24. September. (Ein Gesetz zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten.) Abg. Dr. v. Lodgman beabsichtigt im Abgeordnetenhaus einen Antrag einzubringen, in dessen Begründung es unter anderem heißt: „Es ist ja kein Geheimnis, daß der Abgeordnete heutzutage in den Augen weiterer Bevölkerungskreise keine andere Aufgabe hat, als ihnen durch das Gewicht seiner Stellung, aber außerhalb seiner politischen Tätigkeit, kleinere und größere Gefälligkeiten zu erweisen und den Zutreiber für ihre Wünsche zu spielen. In der Tat besteht die Tätigkeit der Abgeordneten zu 99 von 100 darin, bei den verschiedenen Aemtern und Behörden zu „interponieren“; dort die Erlangung, hier die Verweigerung einer Konzession oder Lizenz, die Beförderung irgendeines Beamten, die Enthebung vom Militärdienste, die Erwirkung einesurlaubes, eines Stipendiums oder einer Subvention, die Bevorzugung einer Firma für staatliche Lieferungen zu betreiben und Dinge ähnlicher Art zu verrichten, welche mit der Mitgliedschaft im höchsten gesetzgebenden Körper des Reiches aber auch gar nichts zu tun haben sollten. Dadurch sind die Abgeordneten zu einem Schwarm der Zentralstellen geworden, denn ihr Auftreten sucht bestimmte Verwaltungsakte in bestimmter Richtung zu erledigen, und geht von der Auffassung aus, dem Minister könne es nicht gleichgültig sein, ob ein solcher „M-Akt“, in welchem ein Abgeordneter interveniert hat, in einem dem Abgeordneten und seinen Auftraggebern genehmen Sinne erledigt wird. Abg. Dr. v. Lodgman beantragt daher, in das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom Dezember 1867 folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

§ 17 a). Den Mitgliedern des Reichsrates ist es verwehrt, mündlich, schriftlich oder auf welchem Wege immer, persönlich oder durch Dritte, außerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Tätigkeit des Reichsrates bei den Ministern, den verantwortlichen Leitern der Ministerien oder der sonstigen staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten oder bei deren Beamten und Angestellten auf die Erledigung anhängiger oder in Aussicht stehender Angelegenheiten in welcher Weise immer, Einfluß zu nehmen.

Die Uebertretung dieses Verbotes beinhaltet das Vergehen des Mißbrauches des Reichsratsmandates und wird geahndet, wie folgt: (§ 17 b). Ueber die beim Staatsgerichtshof zu erhaltende Anzeie

erfolgt die Führung der Untersuchung sowie die Urteilsfällung durch den Staatsgerichtshof. (§ 17 c.) Der Staatsgerichtshof erkennt, wenn er den Angeklagten schuldig findet, bei der erstmaligen Vergehung gegen dieses Gesetz auf eine Verwarnung in öffentlicher Sitzung des Reichsrates und Verfallung in eine Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen, bei wiederholter Verfehlung auf Verlust des Mandats, des Wahlrechtes, der Wählbarkeit und Ernennbarkeit in öffentlichen Körperschaften auf die Dauer von sechs Jahren. (§ 17 d.)

Weder der § 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Immunität der Mitglieder des Reichsrates noch sonstige Bestimmungen, welche einzelne Personen einer besonderen Gerichtsbarkeit unterwerfen, schließen die Anwendung dieses Gesetzes aus. Zur Herbeiführung einer allfälligen Geldstrafe darf auch die Beschlagnahme der dem Abgeordneten zufolge des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates zustehenden Bezüge erfolgen.“